

Beamtenversorgung

Neues Versorgungsrecht in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin, sehr geehrter Versorgungsempfänger,

Sie haben es sicherlich schon der Presse entnommen: Seit dem 01.07.2016 gibt es in Nordrhein-Westfalen ein neues Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Wir weisen Sie auf diesem Wege auf die für Sie wichtigsten Änderungen hin.

1. Es ergibt sich eine neue Paragrafenfolge. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zunächst noch die alten Vorschriften ausgewiesen werden. Die kvw-Beamtenversorgung arbeitet intensiv an den Änderungen. Im Laufe des Jahres 2017 werden alle Vordrucke und Versorgungsmitteilungen umgestellt sein. Inhaltlich ändert sich aber nichts!

Reispiele

Belepiele		
aus	wird	
§ 14 LBeamtVG	§ 16 LBeamtVG	
§ 49 LBeamtVG	§ 57 LBeamtVG	
§ 53 LBeamtVG	§ 66 LBeamtVG	
§ 55 LBeamtVG	§ 68 LBeamtVG	
§ 57 LBeamtVG	§ 72 LBeamtVG	

- 2. Die allgemeine Stellenzulage wird umbenannt in Strukturzulage
- 3. Im Dezember 2016 werden Sie letztmalig eine Sonderzahlung zu Ihren Versorgungsbezügen erhalten. Sie wird ab 2017 abgeschafft, aber laufend in das Grundgehalt und die anderen Besoldungsbestandteile integriert. Die Jahresversorgung ist also genau so hoch wie vorher. Im Dezember 2017 und in den Folgejahren wird keine Sonderzahlung mehr angewiesen.

Die Sonderzahlung wird mit dem Wert für aktive Beamte in die Dienstbezüge übernommen. Da die Versorgungsempfänger nur Anspruch auf eine geringere Sonderzahlung hatten, sorgt ein sogenannter Einbaufaktor dafür, dass das Verhältnis gleich bleibt.

BANKVERBINDUNG



Dieser Einbaufaktor beträgt:

Besoldungsgruppen Einbaufakto	Einbaufaktor	Sonderzahlung	Sonderzahlung
Desoldarigsgrapperi	aktive	aktive Beamte	Versorgungsempfänger
bis A6		60 v.H.	60 v.H.
A7 und A8	0,99518	45 v.H.	39 v.H.
ab A9	0,99349	30 v.H.	22 v.H.

Beispiel

	01.11.2016	01.01.2017
Grundgehalt A11 Stufe 12	3.889,81 € *	3.987,06 € *
Strukturzulage	86,88 €	89,05 €
Familienzuschlag	128,48 €	131,70 €
zusammen	4.105,17 €	4.207,81 €
Einbaufaktor 0,99349		4.180,42 €
Ruhegehalt 60v.H.(Beispiel)	2.463,10 €	2.508,25 €

• Berechnung: 3.889,81 € x 30 v.H. = 1.166,94 € : 12Monate = 97,25 € 97,25 € + 3.889,81 € = 3.987,06 €

Die gleiche Systematik gilt bei den anderen Bezügebestandteilen.

Vergleich der Jahresversorgung:

2016:

2.463,10 € x 12 Monate = 29.557,20 € plus 22 v.H. Sonderzahlung von 2.463,10 € = 541,88 € = 30.099,08 €.

2017:

2.508,25 € x 12 Monate = 30.099,- €

Sie sehen also, die beiden Beträge sind bis auf Rundungsdifferenzen identisch. Es geht Ihnen durch die Neuregelung nichts verloren.

- 4. Bereits ab dem 01.07.2016 erfolgt die Berechnung des Kindererziehungs- und des Kindererziehungsergänzungszuschlages nach völlig neuen Berechnungsgrundlagen. Sie wird vereinfacht und führt zu besseren Ergebnissen für die Versorgungsempfänger. Die kvw-Beamtenversorgung arbeitet an der Umsetzung. Auf Grund der geringen Vorlauffrist und der umfangreichen Fachtests werden wir diese Änderungen ab dem Frühjahr 2017 umsetzen und ab dem 01.07.2016 zurückrechnen. Ihnen geht also nichts verloren..
- 5. Der anrechnungsfreie Hinzuverdienst aus einer Erwerbstätigkeit bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung sowie bei der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ab dem 01.07.2016 beträgt mindestens 525,- € monatlich.



Zum Schluss noch eine Information zum Kindergeld:

Das Bundeskabinett hat beschlossen, das Kindergeld ab dem 01.01.2017 und dem 01.01.2018 um jeweils 2,- € monatlich zu erhöhen. Damit einher geht dann die Erhöhung des Grundfreibetrages. Die kvw-Beamtenversorgung wird die Maßnahmen sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes umsetzen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet auf unserer Seite www.kvw-muenster.de

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Ihre kvw-Beamtenversorgung